



steyregg

KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des **Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994**, LGBl 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

In der Stadtgemeinde Steyregg gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des

§ 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuerpolizeiverordnung, LGBL. 113/1998, an:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. BAU Akademie Oö. (Bauwirtschaftszentrum) | Lachstatt 41 |
| 2. Biowärme Linz AG (Heizwerk) | Gewerbeallee 4 |
| 3. CO-Hotel | Gewerbeallee 15 |
| 4. CVJ GmbH (Bürohaus B3) | Gewerbeallee 13a |
| 5. Ehem. Delacon-Gebäude | Linzer Straße 29a |
| 6. ERA Elektrotechnik Ramsauer GmbH | Gewerbeallee 10 |
| 7. Holz- und Stahlbau Wimmer GmbH & Co.KG. | Gewerbeallee 1 |
| 8. Informatik Mittelschule Steyregg | Kirchengasse 18 |
| 9. Kindergarten Plesching | Im Meierhof 14 |
| 10. Kindergarten Steyregg | Fischergasse 6 |
| 11. Kirche Steyregg | Kirchengasse 30 |
| 12. Musikschule Steyregg | Kirchengasse 18a |
| 13. NVZ-Steyregg (Shopping Meile Steyregg) | Linzer Straße 16 a - d |
| 14. Stadtsaal Steyregg | Weissenwolffstraße 6 |
| 15. Volksschule Steyregg | Kirchengasse 18 |

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleicher Gefährdung sind in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 24.09.2021